



Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemein

Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle laufenden und künftigen Lieferverträge, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich geändert werden. Anderslautende Bedingungen seitens des Käufers, verpflichten sich uns nicht, auch wenn ihnen von unserer Seite nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mit Auftragserteilung erkennt der Käufer die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als rechtverbindlich an.

2. Angebote

Jedes von uns abgegebene Angebot ist freibleibend, auch wenn im Angebotstext nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend. Als verbindlich gelten sie nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns erklärt wird. Aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig werdende Konstruktionsänderungen behalten wir uns bis zur Lieferung vor.

3. Lieferumfang

Für den Lieferumfang ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Abschlüsse mit unseren Vertretungen sind für den Käufer bindend, für uns jedoch erst nach schriftlicher Bestätigung verpflichtend.

4. Preise

Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk Eisenach, ausschließlich Fracht, Transportversicherung, Verpackung, Montage und andere Nebenkosten. Für Lieferungen, die mehr als drei Monate in Anspruch nehmen, bleiben besondere Abmachungen vorbehalten. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise in Anrechnung zu bringen. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Sämtliche Preisgestaltungen unterliegen den „Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen – INCOTERMS neuester Fassung“.

5. Eigentumsvorbehalt

Die von uns aufgrund unserer Rechnung gelieferten Erzeugnisse bleiben nach Maßgabe des verlängerten und globalen Eigentumsvorbehalts so lange unser Eigentum, bis sämtliche Rechnungsbeträge einschließlich aller Nebenforderungen bzw. bei laufender Rechnung die gesamte Kontokorrent-Forderung aus der Geschäftsbindung mit dem Käufer voll beglichen sind. Dem Käufer sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Erzeugnissen, die unter diesem Eigentumsvorbehalt stehen, untersagt. Eine eventuelle Be- oder Verarbeitung bzw. Vermischung durch den Käufer erfolgt in unserem Auftrag. Soweit dadurch unser Eigentum untergehen sollte, überträgt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Erzeugnis an uns. Der Käufer bleibt leihweise im Besitz des neuen Erzeugnisses. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegen ihn, die ihm durch den Weiterverkauf entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen die Dritterwerber mit allen Nebenrechten, an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, diese Abtretung den Dritterwerbern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Dritterwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen den Nennbetrag unserer insgesamt zu sichernden Forderungen, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Pfändungen oder Beschlagnahme unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Erzeugnisse von dritter Stelle sind uns unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

6. Zahlungsbedingungen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der BRD. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, wird der gesamte Kaufpreis spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung fällig. Bei nicht pünktlicher Einhaltung einer vereinbarten Zahlungsfrist – ebenso bei Zahlungseinstellung und bei Nachsuchen eines Vergleichs oder Zahlungsaufschubs – wird der jeweilige Restbetrag sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, falls wir noch nicht vollständig erfüllt haben, unsere vertragliche Leistung bis zu vollständigen Zahlung des fälligen Restbetrages zurückzustellen. Aufrechnungen sind dem Käufer nicht gestattet. Bei Überschreitung des in der Auftragsbestätigung festgesetzten, vereinbarten Zahlungstermin sind ohne Mahnung Verzugszinsen zu entrichten in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz. Ändert sich dieser, so werden mit dem Tage der Änderung die neuen Sätze in Anrechnung gebracht. Diskont- und Wechselspesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers und sind sofort zahlbar.

7. Lieferfrist

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald zwischen dem Käufer und uns über eine Bestellung Übereinstimmung besteht. Diese ist von uns schriftlich zu bestätigen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, sowie rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Zeichnungen voraus. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung unsererseits sind im jedem Falle ausgeschlossen.

8. Risikoübertragung

Der Versand erfolgt stets auf Risiko des Käufers „ab Werk Eisenach gem. INCOTERMS neuester Fassung“, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die sachgemäße Aufbewahrung der am Bestimmungsort angekommenen Materialien. Die Versicherung gegen Feuer, Diebstahl usw. ist Sache des Käufers. Wird der Versand oder die Zustellung durch den Käufer verzögert, so geht in beiden Fällen bereits vom Tage der Versandbereitschaft an das Risiko auf dem Käufer über, jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die von ihm verlangten Versicherungen abzuschließen.

9. Garantie und Haftung für Mängel

Die Garantiedauer für die von uns gelieferten Maschinen oder Ersatzteile beträgt 12 Monate, vom Lieferdatum ab Werk gerechnet. Für Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen, gilt diese Garantie nicht. Alle Mängel und Fehler, die sich im Laufe des oben genannten Zeitraumes herausstellen, und die Ihre Ursache nachweisbar in fehlerhaften Material oder unsachgemäßer Ausführung haben, werden von uns so schnell wie möglich behoben. Die Gestellung von Austauschteilen erfolgt auf Basis „ab Werk Eisenach“. Alle sonstigen mit der Gestellung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Müssen beanstandete Teile zur Instandsetzung in das Lieferwerk zurückgesandt werden, so erfolgt der Transport in beiden Richtungen auf Kosten und Risiko des Käufers. Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Materialien, mangelhafte Betriebsvoraussetzungen, ungenügende Wartung, fehlerhafte Bedienung usw. entstehen, fallen nicht unter diese Garantie. Auch für jeden anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden lehnen wir die Haftung ausdrücklich ab. Gegebene Garantien erlöschen ganz, wenn der Käufer Abänderungen oder Reparaturen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung selbst durchgeführt oder durch Dritte vornehmen lässt.

Unsere Garantieverpflichtung gilt nur dem Käufer gegenüber. Sie erlischt, wenn die von uns gelieferten Waren an Dritte veräußert werden.

10. Haftung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, besonders Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit oder Verzug der Lieferung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung – auch soweit Ansprüche aus Gewährleistungshandlungen in Betracht kommen können – werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, imübrigen auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf den Lieferwert begrenzt, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen des Verkäufers. Sämtliche Ansprüche gegen den Verkäufer aus den vorgenannten Rechtsgründen verjähren spätestens 6 Monate nach Übergang des Risikos auf den Käufer.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Verkehrssperre sowie Mangel an Frachtgelegenheit, Arbeitskräften und Roh- und Betriebsstoffen bei uns oder verspätete Belieferung seitens unserer Zulieferanten entbinden uns von der Erfüllung unserer Verpflichtungen, insbesondere von der Einhaltung etwa eingegangener Fristen aller Art.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Eisenach.

Für den Inhalt und Auslegung unserer Angebote und Auftragsbestätigungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Zur Beachtung

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen des Angebotes behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

Mit der Herausgabe dieser Liefer – und Zahlungsbedingungen verlieren frühere, etwa anderslautende Bedingungen ihre Gültigkeit.

Eisenach, den 31.03.2016